

I. ALLGEMEIN/GELTUNGSBEREICH

1. Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVL) gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB (nachfolgend „Besteller“) und liegen allen unseren Angeboten und Lieferungen zugrunde. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.
2. Abweichende Bedingungen des Bestellers gelten nur, wenn und soweit wir sie ausdrücklich schriftlich anerkannt haben. Geschäftsbedingungen des Bestellers oder eines Dritten finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Bestellers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
3. Ergänzungen, Nebenabreden und Abänderungen der getroffenen vertraglichen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
4. Von uns erstellte Muster, Kostenvoranschläge, Zeichnungen und verkörperte Werke bleiben unser Eigentum. Soweit von uns Daten und Informationen in elektronischer Form erstellt werden, verbleiben die Urheberrechte bei uns. Diese Daten und Informationen dürfen ohne unsere vorherige Einwilligung Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

II. VERTRAGSSCHLUSS/AUFRECHNUNG/ZURÜCKBEHALTUNG

1. Unsere Angebote sind, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind, in allen Teilen freibleibend.
2. Bei als verbindlich gekennzeichneten Angeboten kommt ein Vertrag zustande, wenn unser Angebot vom Besteller innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Angebotsdatum angenommen wird. Nach Ablauf dieser Frist sind wir an das Angebot nicht mehr gebunden. Die verspätete Annahme des Angebots gilt als neues Angebot des Bestellers.
3. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Bestellers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen des Bestellers wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder sich aus demselben Auftrag ergeben, unter dem die betreffende Lieferung erfolgt ist.

III. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Wir berechnen unsere am Versandtag gültigen Preise. Unsere Preise gelten „ab Lager“ zuzüglich der am Versandtag jeweils gültigen gesetzlichen Steuern, Abgaben und Lasten. Unsere Preise verstehen sich ohne Kosten für Verpackung, Frachtversicherung und sonstige Versandkosten.
2. Unsere Rechnungen sind sofort fällig und binnen 30 Tagen ohne Skonto zu zahlen. Sofern auf der Rechnung ausgewiesen, gewähren wir auf den Rechnungsbetrag ein Skonto in Höhe von 2 % der Rechnungssumme bei vollständiger Zahlung innerhalb von zehn Tagen.
3. Im Interesse einer zügigen Auftragsbearbeitung erbringen wir im Einzelfall für den Besteller bis zum Gefahrübergang erhebliche Vorleistungen. Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist die vereinbarte Vergütung für Waren, die wir nicht katalogmäßig anbieten oder für den Besteller montieren (z. B. vormontierte Zentralen) sowie bei Bestellungen aus dem Ausland ohne jeden Abzug á Konto wie folgt an uns zu zahlen: 50 % Anzahlung nach erfolgter Auftragsbestätigung, 40 % nach Mitteilung der Versandbereitschaft der Hauptteile, 10 % nach Lieferung.
4. Soweit nicht abweichend angegeben, sind unsere Forderungen im Rahmen eines Factoring-Vertrages an die abcfinance GmbH abgetreten. Zahlungen auf unsere Rechnungen können daher vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich an die abcfinance GmbH auf deren Konto IBAN DE37 3707 0060 0194 0550 02, BIC: DEUTDE33, geleistet werden.

IV. LIEFERFRISTEN

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen beider Vertragsteile ist Düsseldorf, soweit nichts anderes bestimmt ist.
2. Verbindliche Liefertermine oder Fristen bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung. Die Lieferfrist beginnt frühestens mit dem Eingang der Auftragsbestätigung beim Besteller und setzt voraus, dass uns vom Besteller sämtliche für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben fristgerecht vorgelegt und vereinbarte Anzahlungen bzw. Zahlungssicherheiten geleistet wurden. Hat der Besteller seine Mitwirkungspflichten nicht erfüllt, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen, es sei denn, wir haben die Verzögerung zu vertreten.
3. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand innerhalb der Frist unser Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist. Als maßgebliche Lieferfrist-tage gelten ausschließlich Arbeitstage.
4. Verlangt der Besteller nach Vertragsabschluss Abänderungen des Auftrags, welche die Lieferzeit beeinflussen, so sind etwaige Lieferfristen neu zu vereinbaren; im Zweifel verlängert sich die Lieferzeit angemessen.
5. Wird der Versand aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so hat er, beginnend einen Monat nach Meldung der Versandbereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten zu tragen, mindestens jedoch Lagerkosten in Höhe von 0,5 % des Netto-Rechnungsbetrags für jeden angefangenen Monat. Dem Besteller bleibt nachgelassen, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Die uns im Fall des Annahmeverzugs darüber hinaus zustehenden gesetzlichen Rechte (z. B. Rücktritt, Schadensersatz) bleiben hiervon unberührt.
6. Soll die Lieferung mehr als sechs Monate nach Vertragsabschluss erfolgen, sind wir bei Preiserhöhungen unserer Vorlieferanten berechtigt, Verhandlungen über eine Neufestsetzung des Preises zu verlangen.
7. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, es sei denn, die teilweise Erfüllung des Vertrages ist

dem Besteller unter angemessener Berücksichtigung unserer Interessen erkennbar unzumutbar. Zulässige Teillieferungen sind gesondert zu vergüten. Verpackungs- und Versandkosten werden nur einmalig erhoben.

8. Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtbelieferung, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer, nicht von uns zu vertreten ist. In diesem Fall werden wir den Besteller unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung informieren.
9. Wir haften nicht für die Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen (z. B. Streiks und rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Energie oder Rohstoffen, behördliche Maßnahmen, Pandemien oder Epidemien) zurückzuführen sind. Dies gilt auch, wenn entsprechende Umstände bei Vorlieferanten von uns eintreten.
10. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich im Rahmen des Zumutbaren gegenseitig zu informieren und ihre vertraglichen Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen in angemessener Art und Weise anzupassen. Dauert die Behinderung länger als drei Monate, werden die Vertragsparteien über eine einvernehmliche Lösung beraten. Dauert die Behinderung länger als zwölf Monate, ist jeder Vertragspartner nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche stehen dem Besteller in diesem Fall nicht zu.
11. Entsteht dem Besteller durch eine von uns zu vertretende Verzögerung der Lieferung ein Schaden, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Haben wir hiernach Schadensersatz zu leisten, beträgt dieser für jede volle Woche der Verspätung höchstens 0,5 % vom Wert desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Insgesamt ist der Schadensersatz auf 5 % des Wertes der Gesamtlieferung beschränkt. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Die vorstehenden Einschränkungen gelten nicht, soweit wir bei der Verzögerung Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben, bei Vorliegen eines Fixgeschäftes im Sinn von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGG bzw. § 376 HGB oder soweit der von uns zu vertretende Lieferverzögerung auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. Außer bei einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung ist unsere Haftung in diesen Fällen auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Wir behalten uns den Nachweis vor, dass dem Besteller kein Schaden oder lediglich ein geringerer Schaden als die vorstehende Pauschale entstanden ist.

V. GEFAHRÜBERGANG/ANNAHMEVERZUG/ABNAHME

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung „ab Lager“.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstands geht auf den Besteller über, wenn wir ihm die Versandbereitschaft mitteilen, spätestens aber wenn der Liefergegenstand unser Lager oder das Herstellerwerk verlässt. Dies gilt auch bei Teillieferungen und dann, wenn wir Versendungskosten oder Anfuhr und/oder Aufstellung der Ware übernommen haben. Wir wählen im Rahmen unseres pflichtgemäßen Ermessens die Versandart und Verpackung der Ware. Insbesondere steht die Wahl des Frachtführers in unserem Ermessen.
3. Der Abschluss einer Transport- oder sonstigen Versicherung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Bestellers.
4. Der Besteller ist verpflichtet, die äußerliche Beschaffenheit der Lieferung unverzüglich nach ihrem Eintreffen zu untersuchen, etwaige Transportschäden gegenüber der Transportperson und uns zu bezeugen und Beweise zu sichern.
5. Gerät der Besteller in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Besteller zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche behalten wir uns vor.
6. Nach Lieferung oder Montage des Liefergegenstandes ist der Besteller zur Abnahme verpflichtet, sofern eine solche im Einzelfall vertraglich vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist. Ebenso sind von uns durchgeführte Arbeiten und in sich abgeschlossene Teilleistungen nach ihrer Beendigung vom Besteller sofort zu untersuchen und abzunehmen. Waren, die wir nicht katalogmäßig anbieten, gelten als Sonderbestellungen, die nur nach Abnahme eines von uns gefertigten Musters hergestellt werden. Die Lieferung vormontierter Zentralen erfolgt erst nach vorheriger Abnahme durch den Besteller in unserem Werk.
7. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern. Die Lieferung gilt in jedem Fall als abgenommen, wenn der Besteller den Liefergegenstand in Gebrauch nimmt und innerhalb einer angemessenen Prüfungsfrist nach Ingebrauchnahme keine Mängel gerügt werden.
8. Als abgenommen gilt unsere Leistung auch, wenn wir dem Besteller nach Lieferung oder Montage des Liefergegenstandes eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt haben und der Besteller die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert. Dies gilt auch für von uns erbrachte Teilleistungen sowie für durch uns angefertigte Muster und vormontierte Zentralen.

VI. AUFSTELLUNG UND AUFBAU DES LIEFERGEGENSTANDS/MONTAGELEISTUNGEN

1. Aufstellung und Aufbau des Liefergegenstands durch uns erfolgen nur, wenn und soweit dies in dem Auftrag vereinbart wurde. Andernfalls bedarf es einer gesonderten Vereinbarung über Zeitdauer und anfallende Kosten.
2. Entstehen uns Mehraufwendungen durch Umstände, die in die Risikosphäre des Bestellers fallen, sind wir berechtigt, dem Besteller die zusätzlichen Kosten in Rechnung zu stellen. Dies gilt nicht, wenn wir diese Umstände zu vertreten haben.

3. In jedem Falle hat der Besteller auf seine Kosten zu übernehmen bzw. rechtzeitig zu stellen:

- Maurer, Schlosser sowie sonstige Facharbeiter und Hilfskräfte in der von uns für erforderlich erachteten Anzahl
- alle Erd- und Fundamentarbeiten einschließlich der dazu benötigten Baustoffe
- die zur Aufstellung und Inbetriebsetzung erforderlichen Vorrichtungen und Werkzeuge
- die erforderlichen Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmittel
- die Beheizung des Aufstellungsorts auf mindestens 16 Grad Celsius
- die Beleuchtung und den notwendigen Betriebsstrom einschließlich der erforderlichen Anschlüsse

4. Unsere Monteure werden auf Abruf des Bestellers sowie auf dessen Zusicherung des Warenaufbewahrs und der Erfüllung der vorstehenden Beistellpflichten entsandt. Der Besteller stellt sicher, dass der Montageort unseren Monteuren gesäubert zur Verfügung gestellt wird. Der Besteller garantiert, dass der Arbeitseinsatz vor Ort nicht unter gefährlichen oder gesundheitsschädlichen Bedingungen durchgeführt wird, und trifft alle nötigen Maßnahmen, um unsere Monteure vor jeglichen die Sicherheit betreffenden oder gesundheitlichen Risiken zu schützen. Der Besteller garantiert ferner, dass unsere Monteure zutreffend und vollständig über die am Montageort geltenden Sicherheitsvorschriften informiert werden.

5. Die durchgeführten Arbeiten sowie die Übernahme des Vertragsgegenstandes sind von dem Besteller gegenüber unseren Monteuren schriftlich zu bescheinigen. Wartezeiten unserer Monteure, die wir nicht zu vertreten haben, sowie deren Beschäftigung mit anderen als von uns geschuldeten Arbeiten werden dem Besteller gesondert berechnet.

6. Erfüllt der Besteller seine Mitwirkungs- und Beistellpflichten nicht oder nur teilweise oder sind wir an der geplanten Ausführung der uns vom Besteller übertragenen Arbeiten durch Umstände gehindert, die in die Risikosphäre des Bestellers fallen, sind wir berechtigt, zusätzlich zu der vereinbarten Vergütung eine angemessene Entschädigung für hierdurch bedingte Mehraufwendungen zu verlangen.

VII. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller noch offenen Forderungen aus der Geschäftsverbindung in unserem Eigentum. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt wird (Kontokorrent). Gerät der Besteller mit einer Bezahlung in Verzug, sind wir berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und die gelieferte Ware wieder an uns zu nehmen. Der Besteller ist in diesem Fall nicht berechtigt, die Ware weiter zu veräußern oder an Dritte weiterzugeben. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit – ggf. auch teilweise – nach Aufforderung des Bestellers freizugeben, sofern ihr Gesamtverkaufswert die Summe aller noch offenen Forderungen des Bestellers aus der Geschäftsverbindung um mehr als 10% (bei Vorliegen eines Verwertungsrisikos um mehr als 50%) übersteigt. Bei der Freigabe steht uns die Wahl zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.

2. Bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen oder bei wesentlicher Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse ist der Besteller zur Herausgabe des Liefergegenstandes an uns verpflichtet. Für diesen Fall gestattet der Besteller uns schon jetzt, den betreffenden Liefergegenstand bei ihm abzuholen. Hiermit einhergehende Kosten trägt der Besteller. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts bzw. Rücknahme der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir haben diesen ausdrücklich erklärt.

3. Unser Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse bis zu deren vollem Wert. Falls die Verarbeitung aus Stoffen oder Waren mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert unserer Vorbehaltsware, erwerben wir das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache. Es wird vereinbart, dass die Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung in unserem Namen und für unsere Rechnung als Hersteller erfolgt. Wird die Vorbehaltsware durch den Besteller mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden, untrennbar vermischt oder untrennbar vermengt und ist einer der anderen Gegenstände als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Besteller uns bereits jetzt an der dabei entstehenden Sache anteiliges Miteigentum zur Sicherheit im Verhältnis des Werts unserer Vorbehaltsware zu den anderen verbundenen, vermischten oder vermengten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Wir nehmen die Übereignung an. Die Besitzübergabe wird dadurch ersetzt, dass der Besteller für uns die Ware unentgeltlich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verwahrt.

4. Veräußert der Besteller den Liefergegenstand bestimmungsgemäß weiter, so tritt er schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten bis zur Tilgung aller Forderungen an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Aus begründetem Anlass, insbesondere im Fall des Zahlungsverzugs oder eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, ist der Besteller auf unser Verlangen verpflichtet, die Abtretung den Drittkäufern bekannt zu geben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhandigen.

5. Im Fall der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren verpflichtet sich der Besteller, den Liefergegenstand nur mit der Maßgabe zu veräußern, dass er sich seinerseits das Eigentum an den hierdurch entstandenen Erzeugnissen bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung vorbehält und vereinbart, dass anstelle des Eigentumsvorbehalts, wenn dieser durch Weiterveräußerung, Verbindung, Verarbeitung oder Vermengung erlischt, das Eigentum an der neuen Sache und die daraus entstehende Forderung tritt.

6. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und ordnungsgemäß zu lagern; insbesondere ist er verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahl ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Käufer hat auf unser Verlangen den Nachweis über den Abschluss des entsprechenden Versicherungsvertrages zu erbringen und tritt die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag bereits im Voraus an uns ab.

7. Kennt das Recht, in dessen Bereich sich der Liefergegenstand befindet, den in diesem Abschnitt vorgesehenen Eigentumsvorbehalt nicht, gestattet dieses Recht uns aber, sich andere Rechte an dem Liefergegenstand vorzubehalten, so können wir alle Rechte dieser Art aus-

üben. Der Besteller ist verpflichtet, bei Maßnahmen von uns mitzuwirken, die wir zum Schutz unseres Eigentumsrechts oder – an dessen Stelle – eines anderen, vergleichbaren Rechts an dem Liefergegenstand treffen möchten.

8. Werden Vorbehaltswaren oder sonstige uns nach den vorstehenden Bestimmungen gewährte Sicherheiten durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter oder in sonstiger Weise gefährdet, hat der Besteller auf unsere Rechte hinzuweisen. Der Besteller hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wurde oder wenn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter auf uns gehörende Waren erfolgen. Im letzteren Fall hat der Besteller uns die für eine Intervention (Drittwiderrspruchsklage) erforderlichen Unterlagen und sonstigen Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

VIII. GEWÄHRLEISTUNG

1. Sofern es sich bei dem Vertragsverhältnis zwischen uns und dem Besteller um einen Kauf- oder Werk(liefer)vertrag handelt, haften wir für bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs bestehende Sach- und Rechtsmängel des Liefergegenstandes nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.

2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ergibt sich die vertraglich geschuldete Beschaffenheit für den Liefergegenstand aus unseren bei Vertragsabschluss geltenden Produktspezifikationen.

3. Unbeschadet der Bestimmung in § 377 HGB hat der Besteller uns erkennbare Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen unverzüglich, spätestens jedoch zehn Tage nach Anlieferung und in jedem Fall vor Verbindung, Vermischung, Verarbeitung oder Einbau schriftlich mitzuteilen. Anderenfalls gilt der Liefergegenstand als genehmigt, es sei denn, uns oder unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen fällt Arglist zur Last. Versteckte Mängel sind uns ebenfalls unverzüglich, spätestens jedoch zehn Tage nach ihrer Entdeckung, schriftlich anzuzeigen.

4. Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche des Bestellers beträgt vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen dieses Absatzes ein Jahr, gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Sollten wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben, gelten für etwaige Schadensersatzansprüche die gesetzlichen Fristen. Die gesetzlichen Fristen gelten auch für die Verjährung etwaiger Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Mängeln, bei denen uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, oder der Schadensersatzanspruch auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht.

5. Unsere Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel beschränkt sich auf die Nacherfüllung. Im Rahmen dieser Nacherfüllungspflicht sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt, d. h. Teile, die bei Gefahrübergang mangelhaft waren, werden nach unserer Wahl von uns nachgebessert oder neu geliefert. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über bzw. bleiben in unserem Eigentum und sind auf Verlangen auf unsere Kosten an uns zurückzusenden. Kommen wir unserer Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach oder schlägt eine Nachbesserung wiederholt fehl, ist der Besteller berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt vom Vertrag ist ausgeschlossen, sofern lediglich ein unerheblicher Mangel vorliegt. Soweit wir mangelfreie Teillieferungen erbracht haben, ist ein Rücktritt vom gesamten Vertrag nur zulässig, wenn das Interesse des Bestellers an den erbrachten Teillieferungen nachweislich fortgefallen oder ihm ein Festhalten an dem Vertrag unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen erkennbar unzumutbar ist. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Aufwendungsersatz- oder Schadensersatzansprüche, bestehen nur im Rahmen der Regelungen der nachfolgenden Ziffer IX.

6. Aufwendungen, welche zu Prüfungszwecken und zur Nacherfüllung notwendig sind (Transport-, Arbeits-, und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten), erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften sowie dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen, vorausgesetzt es liegt ein gewährleistungsrelevanter Mangel vor. Transportkosten übernehmen wir jedoch nur zu und von dem Ort, an dem die bei uns gekaufte Ware bestimmungsgemäß geliefert wurde und maximal bis zur Höhe des Wertes des Liefergegenstandes in mangelfreiem Zustand.

7. Unsere Gewährleistung erstreckt sich nicht auf die Eignung des Liefergegenstandes für Zwecke, die von dem vorgesehenen oder verkehrsüblichen Verwendungszweck abweichen, soweit dieses nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Wir übernehmen zudem keine Gewähr für Mängel, die zurückzuführen sind auf:

- ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung des Liefergegenstandes
- eigenmächtig vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten
- fehlerhafte Montage oder Inbetriebnahme durch den Besteller oder Dritte
- fehlerhafte Behandlung bzw. Bedienung und natürliche Abnutzung, insbesondere auch wegen übermäßiger Beanspruchung
- chemische, elektrochemische, elektronische und elektrische Einflüsse – sofern diese nicht von uns zu verantworten sind

8. Keine Gewährleistungsansprüche bestehen ferner, wenn der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig ändert oder durch Dritte ändern lässt und/oder Teile des Liefergegenstandes nicht durch Original-Ersatzteile von uns, sondern durch Ersatzteile eines Dritten ersetzt oder ersetzen lässt, ohne dass dies wegen Verzugs unsererseits im Hinblick auf eine uns obliegende Pflicht und ergebnislosen Ablaufs einer vom Besteller gesetzten Nachfrist oder aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist, um eine vertragsgemäße Nutzung des Liefergegenstandes zu ermöglichen. Dies gilt nicht, wenn der Besteller nachweist, dass die in Rede stehenden Mängel nicht durch die von ihm oder dem Dritten vorgenommenen Änderungen an dem Liefergegenstand bzw. nicht durch die fremden Ersatzteile verursacht wurden, soweit nachstehend Ziffer VIII. nicht abweichend bestimmt.

9. Für Mängel oder Schäden, die ohne Verschulden von uns durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung, übermäßige Beanspruchung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse (soweit diese nicht vertraglich vorausgesetzt sind) entstanden sind, übernehmen wir keine Gewähr.

10. Werden Nachbesserungen vom Besteller oder Dritten ohne ausdrückliche Zustimmung von uns vorgenommen, so sind wir an diesem Teilgegenstand zu einer weiteren Nachbesserung

nung nicht verpflichtet, es sei denn, der Besteller weist nach, dass der eigene Nachbesserungsversuch sachgerecht durchgeführt wurde und der danach bestehende Mangel von diesem Nachbesserungsversuch nicht beeinflusst worden ist.

IX. HAFTUNG

1. Schadensersatzansprüche des Bestellers auf Ersatz des unmittelbaren und mittelbaren Schadens, einschließlich Begleit- und Folgeschäden, sind – gleichgültig aus welchem Rechtsgrund – vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen ausgeschlossen.
2. Unberührt bleiben Ansprüche des Bestellers, wenn
 - a) der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruht
 - b) eine schuldhaftige Pflichtverletzung durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu einem Körper- oder Gesundheitsschaden geführt hat
 - c) wir einen Rechts- oder Sachmangel arglistig verschwiegen oder soweit wir eine Garantie übernommen haben
 - d) wir aus sonstigen Gründen, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, zwingend haften
 - e) der Schaden mindestens auf einer fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf (sogenannte „Kardinalpflichten“), durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht
3. Im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir nur begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder wir wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften. Als vertragstypischer, vorhersehbarer Schaden ist in Höhe des Vertragswertes der betroffenen Leistung anzusetzen.
4. Der Besteller wird uns, sofern er uns nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend schriftlich informieren und konsultieren. Der Besteller hat uns Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalls zu geben.

X. SOFTWARENUTZUNG

1. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird ausschließlich zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.
2. Der Besteller darf die Software nur in dem gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyrightvermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von uns zu verändern.
3. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien verbleiben bei uns bzw. bei dem Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.
4. Wir übernehmen die Gewährleistung dafür, dass die überlassene Software nicht mit reproduzierbaren Fehlern behaftet ist. Voraussetzung für die Gewährleistung ist jedoch die vertragsgemäße Nutzung. Programmfehler hat der Besteller uns unverzüglich mitzuteilen. Mitgeteilte Fehler werden wir durch Nacherfüllung beheben. Erweist sich eine Fehlerbeseitigung als nicht möglich, sind wir berechtigt, eine Auswechslung zu entwickeln. Kommen wir unserer Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach oder schlägt eine Nachbesserung wiederholt fehl, ist der Besteller berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt vom Vertrag ist ausgeschlossen, sofern lediglich ein unerheblicher Mangel vorliegt. Keine Gewährleistung übernehmen wir dafür, dass die überlassene Software den speziellen Erfordernissen des Bestellers entspricht.

XI. SONSTIGES

1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung ist unser Geschäftssitz (Düsseldorf). Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AVL bzw. gemäß einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers zu erheben.
2. Für alle Auseinandersetzungen aus Verträgen, für die diese Bestimmungen gelten, und für alle Auseinandersetzungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Besteller ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) und des Internationalen Privatrechts ist ausgeschlossen.
3. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.